

**PROTOKOLL Nr. 2016-03**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Mittwoch, den 29. Juni 2016, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. MMag. Ganner Johannes, GR. Scherer Gerhard, GR. Obererlacher Johann, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Markus, GR. Indrist Hansjörg, GR. Lienharter Peter und Ersatzmitglied Figl Gerhard;

Abwesend: GR. Obererlacher Christine, welche entschuldigt ist;

Beginn: 20.00 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Das Ersatzmitglied Figl Gerhard leistet gemäß § 28 Abs. 1 TGO 2001 vor dem Gemeinderat das Gelöbnis, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich (Bundes-, Landes-, Gemeinde- und unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht) zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben, das Wohl der Gemeinde Obertilliach und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Herr GR. MMag. Ganner Johannes (Substanzverwalter der GGAG Bergen) stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung für die Genehmigung der Änderung des Bewirtschaftungsübereinkommens zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen und der Gemeinde Obertilliach.

Der Gemeinderat fasst, gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001, einstimmig (11 Stimmen) den Beschluss die Beratung und Beschlussfassung (Genehmigung) der Änderung des Bewirtschaftungsübereinkommens zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen und der Gemeinde Obertilliach, als Tagesordnungspunkt 7 aufzunehmen.

Die Tagesordnung wird dahingehend abgeändert bzw. ergänzt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-02 der Sitzung vom 30.05.2016, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

**Tagesordnung:**

1. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Obrist Josef, Bergen 13.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Holzschlägerungsarbeiten (ca. 500 fm) im „Stoanerwald“
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Verkaufs von ca. 500 fm Nutzholz – Waldgebiet „Stoanerwald“.



Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Holzschlägerung, Schlagräumung und Bringung im Stoanerwald (ca. 500 fm) wird den den Bestbieter, die Fa. Forstbetrieb Schett Peter, Innervillgraten, zum Nettopreis von € 24,50 (brutto € 29,40) vergeben.

z.P.3) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass der Verkauf des Nutzholzes im Stoanerwald (Schlägerung siehe Tagesordnungspunkt 2) an die Firmen Goller-Holz, Brüder Theurl und Sägewerk Ortner ausgeschrieben wurde (Abgabeschluss – 28. Juni 2016, 16.00 Uhr).

Aufgrund dieser Ausschreibung haben die Firmen Gebrüder Theurl und Goller-Holz jeweils ein Angebot gelegt.

In der nachstehenden Tabelle sind die fm-Preise angeführt (die %-mäßige Zuordnung des Rundholzes basiert auf einer Schätzung).

|                                       | Gesamt fm      | Prozent-satz | Fa.Theurl Brutto | 13 % MWSt. | Fa. Theurl Netto | Holzerlös Brutto Theurl | Fa.Goller Brutto | 13 % MWSt. | Fa. Goller Netto | Holzerlös Brutto Goller |
|---------------------------------------|----------------|--------------|------------------|------------|------------------|-------------------------|------------------|------------|------------------|-------------------------|
| <b>Stoanerwald</b>                    | <b>500,000</b> |              |                  |            |                  |                         |                  |            |                  |                         |
| Bloch A-B-C                           | 275,000        | 55,00%       | 117,52           | 13,52      | 104,00           | 32.318,00               | 118,50           | 13,63      | 104,87           | 32.587,50               |
| Bloch C+                              | 75,000         | 15,00%       | 83,06            | 9,56       | 73,50            | 6.229,50                | 85,00            | 9,78       | 75,22            | 6.375,00                |
| Kleinbloche ABC                       | 25,000         | 5,00%        | 84,75            | 9,75       | 75,00            | 2.118,75                | 86,00            | 9,89       | 76,11            | 2.150,00                |
| Faserholz - verschnittfähig           | 75,000         | 15,00%       | 49,72            | 5,72       | 44,00            | 3.729,00                | 49,00            | 5,64       | 43,36            | 3.675,00                |
| Faserholz - nicht verschnittfähig     | 25,000         | 5,00%        | 33,90            | 3,90       | 30,00            | 847,50                  | 33,00            | 3,80       | 29,20            | 825,00                  |
| Brennholz                             | 25,000         | 5,00%        | 33,90            | 3,90       | 30,00            | 847,50                  | 33,00            | 3,80       | 29,20            | 825,00                  |
| Nutzholz Lärche ABC Lä                | 0,000          | 0,00%        | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    |
| Nutzholz C+ Lä                        | 0,000          | 0,00%        | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    |
| Nutzholz Lä verschnittfähig           | 0,000          | 0,00%        | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    |
| Schleifholz nicht sn / Brennholz - Lä | 0,000          | 0,00%        | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    |
| Brennholz/Holzschlägerung             |                | 0,00%        | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    | 0,00             | 0,00       | 0,00             | 0,00                    |
| <b>Summe</b>                          | <b>500,000</b> | <b>100%</b>  |                  |            |                  | <b>46.090,25</b>        |                  |            |                  | <b>46.437,50</b>        |
| Holzwerbeitrag                        |                |              |                  |            |                  | -150,00                 |                  |            |                  | -150,00                 |
| <b>Gesamtsumme</b>                    | <b>500,000</b> | <b>100%</b>  |                  |            |                  | <b>45.940,25</b>        |                  |            |                  | <b>46.287,50</b>        |

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Verkauf des Rundholzes im Stoanerwald (ca. 500 fm) wird an den Bestbieter, die Fa. Goller-Holz GesmbH & Co.KG, verkauft.

Preis (brutto pro fm): Bloch A-B-C - € 118,50; Bloch C+ - € 85,00; Kleinbloche ABC - € 86,00; Faserholz (verschnittfähig) - € 49,00; Faserholz (nicht verschnittfähig) und Brennholz – € 33,00;

z.P.4) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass für die Lieferung von Heizöl „extra leicht“ für das Gemeindehaus und die Objekte „Volksschule-Kultursaal-Lehrerwohnhaus“ von den Firmen Rossbacher, Raiffeisengenossenschaft Osttirol sowie Fa. Zuegg Preisangebote eingeholt wurden — Liefermenge 15.000 Liter.

Darstellung der Angebote (ohne MWSt.):  
Raiffeisengenossenschaft Osttirol:  
Bestellmenge 15.000 Liter pro 100 Liter € 51,80 (netto)  
Abfüllpauschale: € 0,00  
Zahlung: 14 Tage netto Kassa

Fa. Rossbacher, Lienz:  
Bestellmenge 15.000 Liter pro 100 Liter € 51,50 (netto)  
Abfüllpauschale: € 27,50  
Zahlung: 14 Tage netto Kassa

Fa. Zuegg KG:  
OMV Heizöl extra leicht  
Bestellmenge 15.000 Liter pro 100 Liter € 50,20 (netto)  
Abfüllpauschale: € 29,90  
Zahlung: netto Kassa

Billigstbieter ist aufgrund der Angebote die Firma Zuegg KG.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:  
Die Fa. Zuegg KG wird mit der Lieferung von ca. 15.000 Liter Heizöl "extra leicht" für das Gemeindehaus sowie die Objekte „Volksschule-Kultursaal-Lehrerwohnhaus“ zum Preis von € 50,20 pro 100 Liter, zuzüglich MWSt. und Abfüllpauschale beauftragt.

z.P.5) Bgm. Matthias Scherer bittet den Substanzverwalter der GGAG Bergen und der GGAG Leiten den Sachverhalt hinsichtlich des § 867d TFLG 1996 näher zu erläutern. Es gibt die Stichtagsregelung zum 30.06.2016 einzuhalten.

GR. MMag. Ganner Johannes, Substanzverwalter der GGAG Bergen und der GGAG Leiten, gibt einen ausführlichen Bericht zur Einbringung eines Antrages bei der Agrarbehörde gemäß 86d TFLG 1996 – Stichtag 30.06.2016 - Geltendmachung von Ansprüchen aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit der GGAG Leiten und der GGAG Bergen. Betreffend dem § 86d TFLG 1996 sind derzeit Verfahren beim VfGH anhängig – mit ungewissem Ausgang. Der § 86d regelt die Ansprüche aus der Substanz der Agrargemeinschaften in einem Auseinandersetzungsverfahren. Die Überlegung sollte sein, dass man den 30.06.2016 nicht ohne Antrag verstreichen lässt und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit beantragt werden sollte.

Der Antrag für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten wird dem Gemeinderat näher zur Kenntnis gebracht. Im Antrag sind die Forderungen der Gemeinde und andererseits die Restitutionsverbindlichkeiten näher dargestellt (Summe der Verbindlichkeiten € 43.044,07).

Der § 86d TFLG 1996 würde alles legitimieren, was in der Vergangenheit ausbezahlt wurde. Dadurch würden jene bestraft, welche sparsam gewirtschaftet und Rücklagen gebildet haben. Dadurch sollten die Nutzungsberechtigten begünstigt werden.

Seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaft (Nutzungsberechtigten) – GGAG Leiten – wurde ein Antrag (datiert mit 21.06.2016) auf Überprüfung von nicht aus dem Gemeindegut erwirtschafteter Rücklagen im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c, Z 2 TFLG beim Amt der Tiroler Landesregierung gestellt.

Auf das Wesentliche zusammengefasst bringt der Obmann darin vor, dass im Zuge der Übergabe der Unterlagen an den Substanzverwalter auch die gesamten Rücklagen übergeben worden wären. Da es sich aber bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Nachbarschaft Leiten um eine echt gemischte atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft handelt (siehe hierzu das Schreiben der Agrarbehörde vom 10.07.2015, Zl. AGM-R424/205-2015), sei zumindest ein Teil der übergebenen Rücklagen zu Unrecht erfolgt. Folglich wurde der Antrag an die Agrarbehörde gerichtet, eine Aufteilung dieses Betrages vorzunehmen.

Der Gemeinderat diskutiert über den Antrag betreffend der GGAG Leiten. Bgm. Scherer ist der Meinung, dass der Antrag gestellt werden und damit den Nutzungsberechtigten der GGAG Leiten diese Rücklagen zugänglich gemacht werden sollten.

GR. Lienharter Peter ist der Meinung, dass durch diesen Paragraph das gleiche „Dilemma“ geschaffen wurde wie dies bereits in der Vergangenheit geschehen ist.

GR. MMag. Ganner Johannes, Substanzverwalter versucht den Sachverhalt aufklärend darzustellen. Die Übergabe der Unterlagen der GGAG Leiten an den Substanzverwalter wurde in gutem Glauben vorgenommen. Ob dieser Antrag in dieser Form von der Agrarbehörde zur Kenntnis genommen wird, ist abzuwarten. Vermutlich werden weitere Unterlagen vorzulegen sein. Die finanzielle Entwicklung der GGAG Leiten wird näher dargestellt.

Durch den § 86 TFLG 1996 sollte Ruhe in die GGAG's gebracht werden und alles legitimiert werden, was in der Vergangenheit an Zahlungen und Vermögen ausbezahlt wurde. Derzeit ist das Gesetz trotz eines anhängigen Verfahrens beim VfGH, in Kraft und auch zu administrieren.

Dieses Thema „Auseinandersetzungsverfahren“ wurde bei einem Seminar über Gemeindegutsagrargemeinschaften am 14.06.2016 ausführlich diskutiert.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach bringt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, den Antrag gem. § 86d auf vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit GGAG Leiten – Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 Leiten, ein.

GR. MMag. Ganner Johannes bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Antragsentwurf betreffend einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit – Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen – zur Kenntnis.

Die Restitutionsverbindlichkeiten resultieren hier größtenteils aus der Grundabtretung (sog. „Mensawälder“) der Wald- und Weideinteressentschaft Bergen. Der Verfahrensablauf hinsichtlich der Aufteilung der „Mensawälder“ wird näher erklärt. Eine Differenzfläche von ca. 78 ha aus diesen „Mensawäldern“ wurde nicht aufgeteilt und in der Folge der Agrargemeinschaft Bergen zugewiesen.

Im Antragsentwurf für die GGAG Bergen sind der Rückforderungsanspruch und die Restitutionsverbindlichkeiten näher dargestellt und dem Gemeinderat näher erklärt.

Die Argumentation wurde in diesem Fall hauptsächlich auf das Thema „Mensawälder“ fixiert. Damit sollte die Übertragung (Restitution) der ca. 78 ha „Mensawald“ im Sinne der Gemeinde an die GGAG Bergen ermöglicht werden und zumindest die gleichen Voraussetzungen, wie bei der GGAG Leiten, geschaffen werden.

Der Gemeinderat diskutiert über den vorliegenden Antrag – betreffend GGAG Bergen.

GR. Indrist Hansjörg erklärt, dass bei der letzten Vollversammlung diese Maßnahme beraten wurde. Es sollte der Antrag gestellt und damit die Möglichkeit geschaffen werden, zumindest diese "Mensawälder" (ca. 78 ha) gemeindegutsfrei zu stellen.

Dadurch könnte eine echte gemischte atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft gebildet werden.

Substanzverwalter GR. MMag. Ganner Johannes gibt noch einen Bericht über den derzeitigen Verfahrenstand. Von RA Oberhofer wird derzeit eine Sammelklage beim EuGH betreffen der Gemeindegutsagrargemeinschaften vorbereitet und angestrebt (§ 54 TFLG 1996).

Sollte die Sammelklage rechtskräftig eingebracht werden, sind auch in der weiteren Folge keine Auseinandersetzungsverfahren bis zum Abschluss des EuGH-Verfahrens zulässig und werden auch keine Auseinandersetzungsverfahren angestrebt.

Im Sinne der Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen sollte der vorliegende Antrag eingebracht werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach bringt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, den Antrag gem. § 86d auf vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit GGAG Bergen – Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 Bergen, ein.

z.P.6) Bgm. Matthias Scherer gibt einen kurzen Bericht über den Sachverhalt hinsichtlich des Grundstückes Bp. 317, GB 85208 Obertilliach, GGAG Leiten, betreffend Qualifikation des agrargemeinschaftlichen Grundstückes Bp. 317, KG Obertilliach.

GR. MMag. Ganner Johannes, Substanzverwalter der GGAG Leiten, bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt näher zur Kenntnis.

Das Grundstück Bp. 317, vorgetragen in EZ 15 GB 85207 Obertilliach; wurde der Gemeindegutsagrargemeinschaft mittels Urkunde im Jahr 1995 zugeschrieben (Übertragung der EZ 118 GB 85207 Obertilliach, in die EZ 15 GB 85207 Obertilliach). Ursprünglich wurde das Grundstück Bp. 317 in der EZ 118 mit Kaufvertrag vom 28.08.1955 von den damaligen Eigentümern (Maria Hofer und MB, Benedikt Egger) zum Kaufpreis von 585,00 Schilling erworben. Nunmehr ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, ob der Kaufpreis aus dem Substanzwert oder aus der Wald- und Weideinteressenschaft Leiten bezahlt wurde.

Der Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten hat Protokollabschriften aus dem besagten Zeitraum dem Substanzverwalter vorgelegt. Die Prüfung dieser Unterlagen hat ergeben, dass damals keine exakte Aufteilung der Geldflüsse zwischen Agrargemeinschaft und Wald- und Weideinteressenschaft erfolgte. Die Sitzungen wurden immer gemeinsam abgehalten. Den Protokollabschriften ist jedoch zu entnehmen, dass in diesem Zeitraum jedenfalls durch Holzverkäufe der Wald- und Weideinteressenschaft Leiten Einnahmen erzielt wurden und das Argument, dass eine Bezahlung des Kaufpreises aus Einnahmen der Wald- und Weideinteressenschaft Leiten stichhältig erscheint.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Das Grundstück Bp. 317, vorgetragen in EZ 15 GB 85207 Obertilliach, wird nicht als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 qualifiziert.

Das Grundstück Bp. 317 wurde der Gemeindegutsagargemeinschaft Leiten mittels Urkunde im Jahr 1995 zugeschrieben (Übertragung der EZ 118 GB 85207 Obertilliach, in die EZ 15 GB 85207 Obertilliach). Ursprünglich wurde das Grundstück Bp. 317, in der EZ 118 mit Kaufvertrag vom 28.08.1955 von den damaligen Eigentümern (Maria Hofer und MB, Benedikt Egger) zum Kaufpreis von 585,00 Schilling erworben. Aufgrund des Ermittlungsverfahrens (vorgelegte Protokollabschriften) kann nachvollziehbar argumentiert werden, dass die Bezahlung des Kaufpreises im Jahr 1955 aus Einnahmen der Wald- und Weideinteressentschaft Leiten stammt.

- z.P.7) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass bei der Sitzung am 30.05.2016 das Bewirtschaftungsübereinkommen zwischen der GGAG Bergen und der Gemeinde Obertilliach vorgetragen, hinreichend diskutiert und beschlossen wurde. In der Folge war eine Überarbeitung des Bewirtschaftungsübereinkommens im Sinne der GGAG Bergen notwendig.

GR. MMag. Ganner Johannes, Substanzverwalter der GGAG Bergen, bringt dem Gemeinderat die Änderungen des vorliegenden Entwurfs „Bewirtschaftungsübereinkommen – Version 1.2 GGAG Bergen 2016“ zur Kenntnis.

Dadurch sollte die Weidewirtschaft in der bisherigen Form gewährleistet werden.

Der Gemeinderat fasst mit 10 Stimmen (GR. Obererlacher Markus hat sich der Stimme enthalten – Stimmenthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2 TGO 2001 als Ablehnung) folgenden Beschluss:

Das mit Beschluss vom 30. Mai 2016 genehmigte Bewirtschaftungsübereinkommen (Version 1.1) – abgeschlossen zwischen der GGAG Bergen und der Gemeinde Obertilliach – wird in der vorliegenden abgeänderten Form (Bewirtschaftungsübereinkommen 1.2 GGAG Bergen 2016) – abzuschließen zwischen der Gemeinde Obertilliach und der Gemeindegutsagargemeinschaft Bergen – genehmigt. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01 Juni 2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Quartals mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

- z.P.8) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bgm. Matthias berichtet, dass in der Schutzzone hinsichtlich der Straßenbeleuchtungskörper eine schutzzonenwürdige Variante (mit Aufpreis) zur Ausführung gelangen sollte. Aus der Bevölkerung sind bereits Rückmeldungen eingelangt und wären diese auch zu prüfen. Eine Förderung von Mehrkosten nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz ist auch denkbar.

Weiters dankt der Bürgermeister dem Bauausschuss, vorallem dem Obmann GR. Obrist Peter, für die Organisation der Ausstellung im Kultursaal Obertilliach „Kontinuität und Wandel – Stadt- und Ortsbildschutz in Tirol 1976 – 2016“.

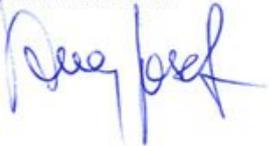
Gleichfalls wird für die Mitwirkung bei der Gelöbnis-Erneuerung „100 Jahre Herz-Jesu-Gelöbnis“ am 03. Juni 2016 der Dank ausgesprochen. Die Lieferung der Herz-Jesu-Haustafeln verzögert sich noch etwas. Die Filmvorführung „Tränen der Sextner Dolomiten“ sollte im August 2016 nachgeholt werden.

GR. Mitterdorfer gibt einen kurzen Bericht über den derzeitigen Produktionsstand der Tafeln (300 Stück – Verkaufspreis voraussichtlich zwischen € 25,00 und € 30,00).

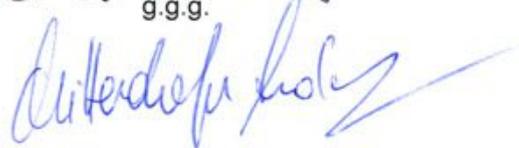
Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen gestellt werden, dank der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

Der Schriftführer:



Martinus Ja  
g.g.g.



Sauib Scher

